

Beglaubigte Abschrift

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG:

Hiermit wird gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der §§ 1 und 13 des beigefügten Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20.04.2015, UR-Nr. 457/2015, des Notars Dr. Stefan Zimmermann und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der Aktiengesellschaft UR-Nr. 71/2014 des Notars Dr. Stefan Zimmermann in Rostock vom 27.01.2014 übereinstimmen.

Rostock, 29.03.2016


Dr. Zimmermann
Notar in Rostock



Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Fantasia AG.

Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke, da ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist daher in diesem Sinne:
 - die Förderung der Hilfe für Behinderte,
 - die Förderung der Völkerverständigung,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung der Kunst und Kultur
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der baf e.V. -Gesellschafter zu 2 – widmet sich aktuell ausweislich der Satzung der Förderung der individuellen Teilnahme und Mitbestimmung von Menschen mit und ohne Behinderung (körperlich, geistig und seelisch) unabhängig von Alter, Herkunft und Religion. Der baf e.V. verfolgt den integrativen/inklusive und alternativen Ansatz.

Die Gesellschafter wünschen, diese integrative/inklusive und alternative Arbeit in der baf AG im Geiste der Arbeit des baf e.V. fortzusetzen und das aktuelle gesellschaftliche Engagement in der AG fortzuführen.

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass diese Arbeit im Sinne des Vereins nur dann in der AG gelingen kann, wenn alle Gesellschafter sich gegenseitig in dieser Arbeit unterstützen und fördern, was der Realisierung des Gesellschaftszweckes dienlich ist und alles zu unterlassen, was der Realisierung zuwider läuft.

Die Gesellschaft widmet sich der Förderung der individuellen Teilnahme und Mitbestimmung von Menschen mit und ohne Behinderung (körperlich, geistig und seelisch) unabhängig von Alter, Herkunft, ethnischer Abstammung und Religion. Sie bietet und koordiniert die Förderung und Unterstützung der vorgenannten Gruppen in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit. Die Gesellschaft verfolgt bei der Verwirklichung ihrer Ziele einen integrativen/inkluisiven und alternativen Lebens- und Denkansatz.

Ihren Satzungszweck „Förderung der Hilfe für Behinderte“, verwirklicht die Gesellschaft insbesondere dadurch, dass sie für Menschen mit besonderen Herausforderungen Angebote der Freizeitgestaltung, Angebote zur Integration in Alltag, Leben und Arbeit und Raum und Gelegenheit anbietet, Menschen mit und ohne besondere Herausforderungen zusammenzuführen. Dies geschieht auch durch Schaffung von Gelegenheiten zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Der Bereich der Völkerverständigung wird dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft internationalen Jugendaustausch auch im nicht-formalen Bildungsbereich durchführt. Insbesondere liegt der Schwerpunkt auf einer Kontaktherstellung und -pflege sowie dem Aufbau dauerhafter internationaler Beziehungen. Es wird die Begegnung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen gefördert und auch der Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland.

Der Bereich der Förderung der Jugendhilfe wird dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft im Bereich der pädagogischen Betreuung und Förderung tätig wird, insbesondere durch den Bereich der Zirkuspädagogik, durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und durch Ganzjahresangebote und besondere Ferienveranstaltungen.

Der Bereich der Förderung von Kunst und Kultur wird dadurch verwirklicht, dass Veranstaltungen zur Förderung der Kunst und Kultur durchgeführt werden, mit und für die Zielgruppen.

Der Bereich der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke wird dadurch verwirklicht, dass sie Raum und Angebot zur Verfügung stellt, welcher/s es ermöglicht, Menschen ohne besondere Herausforderungen mit Menschen mit besonderen Herausforderung zusammenzuführen, um Unterstützung leisten zu können. Dies geschieht insbesondere durch die Arbeit und Unterstützung in inklusiven Projekten.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu dienen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und solche Unternehmen ganz oder teilweise zu veräußern.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Dies tut sie ausschließlich und unmittelbar.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch das Anfangsvermögen der Gesellschaft kann in seinem Bestand für die Förderung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit dem Sitz in Schwerin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter VR 637 übertragen werden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Aktionärs oder der Einziehung von Aktien erhält dieser eine Abfindung lediglich in Höhe der geleisteten Einlagen; höchstens jedoch in Höhe des gemeinen Wertes der Aktien. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 5
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 6

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend).
Das Grundkapital ist eingeteilt in auf den Namen lautende Aktien, und zwar in

- a) 80 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 40,- (in Worten: Euro vierzig)
- b) 500 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,- (in Worten: Euro eins)
- c) 463 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,- (in Worten: Euro einhundert).

§ 7

Aktien

1. Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Die Namensaktien sind unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Aktiennummer und des Nennbetrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.

Bei Körperschaften als Aktionär sind der Sitz der Körperschaft, das Registergericht, die Registernummer und die Adresse einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

2. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelurkunden).

Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.

3. Die Übertragung von Namensaktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.
4. Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.
5. Enthält ein Kapitalerhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Namen. Absatz 3 gilt entsprechend.
6. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.

§ 8

Einschränkung der Aktionärsgruppen

1. Die Aktiengesellschaft darf die Zustimmung zur Übertragung nach § 7 Ziffer 3 der Satzung, insbesondere verweigern, wenn die Übertragung an andere natürliche oder juristische Personen als die unter nachfolgend a) bis e) benannten und/oder in anderem Umfang erfolgen soll.

- a) Angestellte der Gesellschaft (baf AG) bzw. Angestellte von mehrheitlich durch die Gesellschaft beherrschten Unternehmen; in der Funktion als Angestellte ist ihnen nur der Erwerb der Aktien in Höhe von 40 EUR erlaubt und vorbehalten.
 - b) Vereinsmitglieder des „Behinderten-Alternative-Freizeit e.V. mit Sitz in Rostock, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter VR 686 nachfolgend auch "baf e.V." genannt - oder die Mitglieder des Rechtsnachfolgers dieses Vereins;
 - c) der Verein „baf e.V.“ im Rahmen einer Kapitalerhöhung bzw. dessen Rechtsnachfolger im Rahmen einer Kapitalerhöhung,
 - d) die Europäische Stiftung für innovative Bildung gemeinnützige GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 8532) – nachfolgend auch „EuSiB gGmbH“ genannt –
 - e) die Pädagogische Kolleg Rostock GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 10213).
2. Die Aktiengesellschaft darf,
- a) wenn die Gefahr besteht, dass die Aktionäre Pädagogisches Kolleg Rostock GmbH und EuSiB gGmbH gemeinsam unter die Aktiengrenze von 51 % fallen oder
 - b) wenn die Gefahr besteht, dass der Aktionär baf e.V. unter die Aktiengrenze von 25 % + 1 Aktie fällt,

die Zustimmung zur Übertragung nach § 7 Ziffer 3 der Satzung verweigern.

§ 9

Einziehung von Aktien

1. Die Gesellschaft kann Aktien mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs jederzeit einziehen.
2. Aktien können ohne Zustimmung des betroffenen Aktionärs eingezogen werden, wenn
 - a) sie von einem Gläubiger des Aktionärs gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben ist;
 - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Aktionärs eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer den Kosten entsprechenden Masse abgelehnt worden ist;
 - c) in der Person des betroffenen Aktionärs ein wichtiger Grund analog § 140 HGB i.V.m. §133 HGB vorliegt, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - d) das Angestelltenverhältnis des Aktionärs, der die Aktie als Angestellter des Unternehmens übertragen bekommen hat, mit dem Unternehmen endet, bzw. bei Aktien für Mitglieder des baf e.V. die Vereinsmitgliedschaft endet.

§ 10
Vergütungsfolgen

Ein Aktionär, dessen Aktien gemäß § 9 Ziffern 1 und/oder 2 der Satzung eingezogen werden, hat Anspruch auf eine Entschädigung. Die Entschädigung ist in bar zu entrichten. Ihr Betrag entspricht dem gemeinen Wert der Aktie, höchstens jedoch ihrem Nennbetrag.

§ 11
Zahlung der Einziehungsvergütung

Das Entgelt gemäß § 10 der Satzung ist in maximal drei gleichen Raten zahlbar, wobei die erste Rate sechs Monate nach dem Zeitpunkt fällig ist, zu dem der Anspruch entstanden ist; § 225 AktG bleibt unberührt. Jede weitere Rate ist ein halbes Jahr nach Fälligkeit der vorangehenden Rate zu bezahlen.

III. Der Vorstand

§ 12
Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
4. Der Vorstand gibt sich selbst durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung. Dieses Recht kann er auf den Aufsichtsrat übertragen.

§ 13
Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es die Gesellschaft allein. § 112 AktG bleibt unberührt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative befreit.
3. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus das Vorstandsmitglied / die Vorstandsmitglieder für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative befreien.
4. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes gleich.
5. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen. Die Befugnis zur Einzelvertretung kann jederzeit widerrufen werden.

IV. Aufsichtsrat

§ 14

Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Amtsdauer und Amtsniederlegung, Abberufung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden sind.
2. Der baf e.V. entsendet ein Vereinsmitglied, welches natürliche Person ist, in den Aufsichtsrat. Dieses Entsenderecht endet, wenn der baf e. V. nicht mehr Aktionär der Gesellschaft ist.
3. Die Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrates bestimmen die Gründer.
4. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jeweils durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung ohne Angaben von Gründen niederlegen. Sie sollen dabei eine Frist von vier Wochen einhalten. Das Recht der Aufsichtsratsmitglieder zur fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Hauptversammlung bedarf eines Beschlusses mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, bleibt unberührt.

§ 15

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für ihre sich gemäß den Bestimmungen des § 14 Absatz 4 ergebende Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
3. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 16

Einberufung des Aufsichtsrates und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telefax oder per E-Mail einberufen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt durch die Geschäftsordnung andere Formalitäten für die Einberufung zu bestimmen.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder durch Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
3. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben.

§ 17

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und Änderungen der Fassung der Satzung

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
2. Der Aufsichtsrat erstellt eine Liste mit anhörungspflichtigen und zustimmungspflichtigen Maßnahmen für den Vorstand. Hierbei haben die Gesellschafter ein Vorschlagsrecht. Der Aufsichtsrat kann weiteren Gruppen ein Vorschlagsrecht einräumen.
3. Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 18

Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung.

Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieser Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestimmt.

2. Ausgewiesene Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft gezahlt, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Tätigkeit nicht gemäß § 4 Nr. 26 UStG ehrenamtlich ausüben und somit von der Umsatzsteuer befreit sind.

V. Hauptversammlung

§ 19

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden.
4. Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie beschließt insbesondere über
 - die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie
 - gegebenenfalls über die Bestellung des Abschlussprüfers.Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, sowie in den sonstigen durch Gesetz bestimmten Fällen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn Aktionäre, deren Anteil zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen dies beim Vorstand beantragen. Der Grund für die außerordentliche Hauptversammlung ist zu benennen und in der Ladung mitzuteilen.

§ 20

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Umschreibungen im Aktienregister finden in den letzten 6 Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
2. Das Stimmrecht richtet sich nach den Nennbeträgen der ausgegebenen Aktien, wobei eine Stimme für einen Nennbetrag von **Euro 1,-** gezählt wird. Die Stimmabgabe eines Aktionärs kann nur einheitlich getroffen werden.
3. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist, § 134 Abs. 2 Satz 3 AktG.

§ 21

Vorsitz in der Hauptversammlung und Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung übernehmen, wird der Vorsitzende unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Über die Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, soweit keine Beschlüsse gefasst werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel - oder größere Mehrheit bestimmt. Im letzteren Fall sind die Beschlüsse der Hauptversammlung durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.
4. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht diese Satzung im Einzelfall etwas anderes anordnet oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.

VI. Auflösung der Gesellschaft

Die Vermögensverteilung/-übertragung bei Auflösung der Gesellschaft geschieht nach den Regelungen des § 3 Ziffer 5 dieser Satzung.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und – soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich - der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sind von dem Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

4. Der Vorstand hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 23

Einstellung in die Rücklagen und Gewinnverwendung

1. Wenn der Aufsichtsrat und der Vorstand den Jahresabschluss feststellen, so können sie gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 AktG den Jahresüberschuss in Höhe von 100 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, die der Zweckbindung gemäß § 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung unterliegen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzlichen Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
2. Die Befugnis zur Einstellung des 100 % igen Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen entfällt, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung in diese die Hälfte übersteigen würden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 5.000,-- (in Worten Euro fünftausend) inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Gründungsaufwand umfasst alle Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten).

Aufgrund Online-Einsichtnahme vom heutigen Tage in das Handelsregister des Amtsgerichts Rostock zu HRB 12857 bescheinigt der Notar, dass vorseitiger Ausdruck mit den Seiten der elektronischen Bilddatei wörtlich übereinstimmt.

Rostock, 4. April 2016

Dr. Stefan Zimmermann

Notar in Rostock

